

IN DIESER AUSGABE



1. Die wichtigsten Steuerabsetzbeträge für Arbeiten an Wohnimmobilien für 2024 und 2025
2. Die Abrechnung der im Jahr 2023 getätigten Werbeinvestitionen muss innerhalb 09/02/2024 eingereicht werden
3. Der Verlustbeitrag für Investitionen im Bereich der Sicherheit
4. Die Zuschüsse der Autonomen Provinz Bozen für Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden und zur Förderung erneuerbarer Energien
5. Die Abrechnung der erhaltenen 5 Promille-Zuweisungen

1

Die wichtigsten Steuerabsetzbeträge für Arbeiten an Wohnimmobilien für 2024 und 2025

Für alle Kunden

Um sich einen Überblick über die für die Jahre 2024 und 2025 anwendbaren Steuerabsetzbeträge für Arbeiten an Wohnimmobilien zu verschaffen, haben wir nachfolgende Übersicht erstellt:

	Jahr 2024	Jahr 2025
Superbonus	<ul style="list-style-type: none">- Nur für bestimmte Subjekte, wie Mehrfamilienhäuser und Eigentümer von Gebäuden mit 2 bis 4 Wohneinheiten- 70% Steuersatz	<ul style="list-style-type: none">- Nur für bestimmte Subjekte wie Mehrfamilienhäuser und Eigentümer von Gebäuden mit 2 bis 4 Wohneinheiten- 65% Steuersatz

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Obergrenzen je nach Art des Eingriffs - Der Satz von 110 % gilt weiterhin für Arbeiten, die in den Gemeinden der Gebiete durchgeführt werden, die von den nach dem 01/04/2009 aufgetretenen Erdbeben betroffen waren und in denen der Notstand ausgerufen wurde (<i>gemäß Artikel 1169 Absatz 8-ter des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Obergrenzen je nach Art des Eingriffs - Der Satz von 110 % gilt weiterhin für Arbeiten, die in den Gemeinden der Gebiete durchgeführt werden, die von den nach dem 01/04/2009 aufgetretenen Erdbeben betroffen waren und in denen der Notstand ausgerufen wurde (<i>gemäß Artikel 1169 Absatz 8-ter des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020</i>)
<p style="text-align: center;">Bonus Zwecks Eliminierung architektonischer Hindernisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 75 % Steuersatz - Unterschiedliche Obergrenzen je nach Art des Eingriffs - Möglichkeit der Abtretung der Steuerguthaben und des Abzugs auf Rechnungen nur in bestimmten Fällen 	<ul style="list-style-type: none"> -75 % Steuersatz - Unterschiedliche Obergrenzen je nach Art des Eingriffs
<p style="text-align: center;">Bauliche Eingriffe</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 50% Steuersatz - Ausgabenobergrenze von Euro 96.000 pro Wohneinheit 	<ul style="list-style-type: none"> - 36% Steuersatz - Ausgabenobergrenze von Euro 48.000 pro Wohneinheit
<p style="text-align: center;">Möbel-Bonus</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 50% Steuersatz - Ausgabenobergrenze von Euro 5.000 pro Wohneinheit 	<p style="text-align: center;">NICHT VERFÜGBAR</p>
<p style="text-align: center;">Ökobonus</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Variabler Satz von 50% bis 75% - Unterschiedliche Obergrenzen je nach der Art des Eingriffs 	<ul style="list-style-type: none"> - 36% Steuersatz - Ausgabenobergrenze von Euro 48.000 pro Wohneinheit

Erdbebenbonus	<ul style="list-style-type: none"> - Variabler Satz von 50% bis 85%. - Ausgabenobergrenze von Euro 96.000 pro Wohneinheit 	<ul style="list-style-type: none"> - 36% Steuersatz - Ausgabenobergrenze von Euro 48.000 pro Wohneinheit
Öko-Erdbebenbonus kombiniert auf Gemeinschaftsanteilen	<ul style="list-style-type: none"> - Variabler Satz von 80% bis 85%. - Ausgabenobergrenze von Euro 136.000 pro Wohneinheit 	NICHT VERFÜGBAR
Gartenbonus	<ul style="list-style-type: none"> - 36% Steuersatz - Ausgabenobergrenze von Euro 5.000 pro Wohneinheit 	NICHT VERFÜGBAR

Anhand der obigen Ausführungen können die geplanten baulichen Maßnahmen im Jahr 2024 und/oder im Jahr 2025 so organisiert werden, dass die bestehenden Steuerbegünstigungen optimal genutzt werden können. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass im Allgemeinen die Forderungsabtretung bzw. der Rabatt in der Rechnung nicht mehr anwendbar sind, sodass die Arbeiten von Personen/Subjekten durchgeführt werden sollten, welche die Steuerabsetzbeträge in der Steuererklärung nutzen können. Wir stehen für diesbezügliche Analysen vor Beginn der Arbeiten gerne zur Verfügung.

2 Die Abrechnung der im Jahr 2023 getätigten Werbeinvestitionen muss innerhalb 09/02/2024 eingereicht werden

Für MwSt. - Subjekte

Wir verweisen auf unsere Newsletter 4/2023, Punkt 3), in dem wir darauf hinwiesen, dass die Meldung der im Jahr 2023 getätigten Werbeinvestitionen bis zum 09/02/2024 eingereicht werden muss. Dabei handelt es sich um die Ersatzerklärung für die getätigten Investitionen, mit der die tatsächliche Realisierung der in der „Vormerkungs-Mitteilung“ angegebenen Investitionen erklärt wird; letztere musste bis zum 31/03/2023 eingereicht werden (die Angaben in der „Vormerkungs-Mitteilung“ müssen im Nachhinein bestätigt/korrigiert werden).

Die Erklärung muss telematisch eingereicht werden, wobei das Formular über die von der Steuerbehörde zur Verfügung gestellte Plattform übermittelt werden muss.

Wir erinnern Sie daran, dass das Steuerguthaben über das Formblatt F24 unter Verwendung des Steuercode 6900 zur Verrechnung herangezogen werden kann.

Für unsere Kunden, für welche wir die „Vormerkungs-Mitteilung“ übermittelt haben, werden wir auch die Eigenerklärung der erfolgten Endabrechnung der im Jahre 2023 tatsächlich getätigten Investitionen telematisch übermitteln (wobei uns zu diesem Zwecke die entsprechenden Kunden z.B. die Rechnungen, die Überweisungen für diese Rechnungen, usw. zusenden müssen).

3

Der Verlustbeitrag für Investitionen im Bereich der Sicherheit

Für MwSt.-Subjekte

Die sog. „Isi-Ausschreibung“, die sich an Unternehmen, sowie an Organisationen des Dritten Sektors richtet, wurde mit dem Ziel veröffentlicht, Anreize für Investitionen in die Sicherheit zu schaffen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.reteagevolazioni.it/bando-inail/>. Insgesamt werden Euro 508,4 Mio. an Mitteln für die Gewährung von Verlustbeiträgen an Unternehmen (von Einzelunternehmen bis hin zu Gesellschaften) und an Einrichtungen des Dritten Sektors zur Verfügung gestellt, wobei der Höchstbetrag der Beiträge Euro 130.000,00 und der Mindestbetrag Euro 5.000,00 beträgt. Die Anträge müssen online über das INAIL-Portal (Abschnitt „Zugang zu Online-Diensten“) eingereicht werden. Auch befähigte telematische Übermittler (z.B. Arbeitsrechtsberater) können Unternehmen bei der Erstellung und Übermittlung der entsprechenden Anträge unterstützen.

Die förderfähigen Projekte und der Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben sind folgende:

Förderfähige Projekte	% der förderfähigen Ausgaben
Verringerung der technopathischen Risiken	65%
Organisationsmodelle und Modelle zur sozialen Verantwortung	65%
Verringerung der Unfallrisiken	65%
Entsorgung von Aspest	65%
Für spezifische Tätigkeitsbereiche	65%
In der Landwirtschaft	65%
In der Landwirtschaft (Jungunternehmer)	80%

Folgende Eingriffe sind förderfähig:

Verringerung der technopathischen Risiken

- Chemische Risikominderung

<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Lärmbelastung durch den Austausch von land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und Maschinen - Verringerung des Risikos durch mechanische Schwingungen - Verringerung des Risikos der manuellen Beförderung von Personen - Verringerung des Risikos der manuellen Handhabung von Lasten durch Automatisierungsmaßnahmen - Risikominderung in Notfällen im Fischereisektor - Verringerung des Risikos der manuellen Handhabung von Lasten im Fischereisektor
<p>Organisationsmodelle und Modelle der sozialen Verantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines nach UNI EN ISO 45001:2023 90 zertifizierten Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - Einführung eines sektoralen Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems, das in den Vereinbarungen zwischen Inail und den Sozialpartnern vorgesehen ist - Annahme eines vereidigten Organisations- und Managementmodells (Art. 30 des Sicherheitseinheitstextes)
<p>Verringerung der Unfallrisiken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verringerung des Risikos eines Absturzes aus der Höhe durch den Einbau von fest installierten Verankerungen - Verringerung des Unfallrisikos durch den Ersatz veralteter land- oder forstwirtschaftlicher Traktoren und Maschinen - Verringerung des Unfallrisikos durch Ersetzen nicht veralteter Maschinen - Risikominderung bei Arbeiten in engen und/oder mutmaßlich verschmutzten Räumen
<p>Entsorgung von asbesthaltigen Materialien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung und Neueindeckung von Asbestzementdächern - Entfernung von Asbestzementdächern und -decken und Neueindeckung von Dächern
<p>In bestimmten Tätigkeitsbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verringerung des Unfallrisikos durch den Austausch von Maschinen - Verringerung des Unfallrisikos durch den Austausch von elektrischen Geräten
<p>In der Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kauf oder Mietkauf von Traktoren und/oder land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
<p>In der Landwirtschaft (Jungunternehmer)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kauf oder Mietkauf von Traktoren und/oder land- und forstwirtschaftlichen Maschinen

Wir raten unseren Kunden, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Investitionen in die Sicherheit zu prüfen und dabei die bestehenden Förderungen zu berücksichtigen.

Die Zuschüsse der Autonomen Provinz Bozen für Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden und zur Förderung erneuerbarer Energien

Für alle Kunden

Vom 1. Januar bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Arbeiten beginnen, können Privatpersonen und gemeinnützige Körperschaften bei der Autonomen Provinz Bozen Anträge zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz von Gebäuden und zur Förderung erneuerbarer Energien einreichen.

Anträge können von Privatpersonen (einschließlich Kondominien) und gemeinnützigen Körperschaften eingereicht werden. Die Anträge werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Einreichung und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln genehmigt. Eine der Bedingungen für den Zugang zu den Förderungen ist, dass es sich um Gebäude handelt, die laut einer Baugenehmigung vor dem 12/01/2005 errichtet wurden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten sind folgende:

- Wärmedämmung von Dächern, Dachböden und Dachbegrünung sowie damit verbundene Arbeiten;
- Wärmedämmung (außen und innen) von Außenwänden, Geschosdecken, Vordächern, Terrassen, Balkonen und hinterlüfteten Fassadenkonstruktionen sowie damit verbundene Arbeiten;
- Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen;
- Photovoltaikanlagen für Eigentumswohnungen, eventuell mit Speicherbatterien, für Mehrfamilienhäuser (für Gebäude mit mindestens 5 Wohneinheiten und 5 Eigentümern);
- Planung, Bauüberwachung, Gebäudezertifizierung und Luftdichtheitsprüfung.

Bei Mehrfamilienhäusern kann der Beitrag bis zu 80% der förderfähigen Kosten betragen, bei anderen Gebäuden bis zu 50% der förderfähigen Kosten. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link: https://umwelt.provinz.bz.it/publikationen.asp?publ_action=4&publ_article_id=436769.

Unseren Kunden, die beabsichtigen, derartige Maßnahmen in Südtirol durchzuführen, raten wir, diese so schnell wie möglich zu planen und den Beitragsantrag einzureichen, um in den Genuss der Beiträge der Autonomen Provinz Bozen zu kommen.

Für nicht - gewerbliche Körperschaften

Alle Begünstigten müssen, unabhängig von der Höhe des erhaltenen Betrags, innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der 5-Promille-Zuweisung ihre Abrechnung und einen Bericht erstellen. Begünstigte von Zuweisungen in Höhe von Euro 20.000,00 oder mehr sind verpflichtet, die neuen Richtlinien bei der Übermittlung und Veröffentlichung ihrer Abrechnung und ihres Berichtes zu befolgen und dabei die vom Arbeitsministerium zur Verfügung gestellte Plattform zu benutzen; diese müssen die Abrechnung an die zuständige Verwaltung weiterleiten und auch ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung nachkommen. Weitere Informationen diesbezüglich können Sie im Internet unter folgendem Link herunterladen: <https://servizi.lavoro.gov.it/Public/login?retUrl=https://servizi.lavoro.gov.it/&App=ServiziHome>. Für die Körperschaften, die Beträge unterhalb des Schwellenwerts von Euro 20.000,00 erhalten, ändert sich nichts: für sie gelten weiterhin die Bestimmungen des Dekrets Nr. 488/2021, welche im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden können: <https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-impresefocus-on/Cinque-per-mille/Documents/Linee-guida-rendicontazione-5x1000-2022-agg.pdf>; diese Körperschaften müssen die Abrechnung und den erläuternden Bericht laut der durch das Dekret Nr. 488/2021 festgelegte Form erstellen, ohne dass sie verpflichtet sind, diese Unterlagen an die zuständige Verwaltung zu übermitteln.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.